

Löbauer Weihnachtsmarkt



Foto: Ralph Bernhardt

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung



Veränderte Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Löbau in der Zeit vom 22.12.2014 bis 02.01.2015.

Mehr auf Seite 6

Landeserntedankfest 2015



Aufgepasst und mitgemacht!

Gruppen, Akteure, Vereine, Verbände und weitere Interessenten können sich für das kulturelle Rahmenprogramm und die Teilnahme am Festumzug zum 18. Sächsischen Landeserntedankfest 2015 in Löbau bewerben.

Mehr auf Seite 6

Löbauer Wichteltag am 30. November



Die Löbauer Händler und Gewerbetreibenden laden ein zum Löbauer Wichteltag am 30. November 2014!

TIPP: 15.00 Uhr - Rathaus - Ratssaal „Faunella und die Gartenweihnacht“ Die Theatergruppe „Mimen-Fundus-Neo“ präsentiert einen fröhlichen, aber auch besinnlichen 60-minütigen Bühnenspaß für alle Altersgruppen!

Mehr auf Seite 25

Löbauer

Weihnachtsmarkt



Der Löbauer Weihnachtsmarkt

öffnet am 18. Dezember 2014 mit dem Anchnitt des Riesenstollens durch den Oberbürgermeister. Bis Sonntag, den 21.12.2014 erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm, welches Sie auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen wird. Der Weihnachtsmann und sein Engel werden jeden Nachmittag ein Türchen am Adventskalender öffnen. Freuen Sie sich auch auf die vielen Leckereien und den Kerzenschein beim Bummel über unseren Weihnachtsmarkt und lauschen Sie den Klängen der vielfältigen Musik an diesen Tagen.

Mehr auf Seite 27

Stadtrat und Stadtverwaltung

Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau vom 06.11.2014

Beschluss Nr. 33/2014/SR

Beschlussgegenstand

Beschluss der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 06.11.2014 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt in diesem Amtsblatt Seite 9/10.

Beschluss Nr. 37/2014/SR

Beschlussgegenstand

Bildung von Ermächtigungübertragungen für das Haushaltsjahr 2013

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau stellt in seiner Sitzung am 06.11.2014 die Übertragung der Ansätze für Aus- und Einzahlungen aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 wie folgt fest:

1. Übertragung auf Grundlage von Planansätzen aus 2013

Einnahmeübertragungen im Ergebnishaushalt:	459.324,04 €
Einnahmeübertragungen im Finanzhaushalt:	68.470,00 €
Ausgabeübertragungen im Ergebnishaushalt:	1.430.962,62 €
Ausgabeübertragungen im Finanzhaushalt:	538.684,11 €

2. Übertragung auf Grundlage von Planansätzen aus Vorjahren

Einnahmeübertragungen im Ergebnishaushalt:	0,00 €
Einnahmeübertragungen im Finanzhaushalt:	293.381,04 €
Ausgabeübertragungen im Ergebnishaushalt:	0,00 €
Ausgabeübertragungen im Finanzhaushalt:	110.218,14 €

3. Bildung der Übertragungen gesamt

Einnahmeübertragungen im Ergebnishaushalt:	459.324,04 €
Einnahmeübertragungen im Finanzhaushalt:	361.851,04 €
Ausgabeübertragungen im Ergebnishaushalt:	1.430.962,62 €
Ausgabeübertragungen im Finanzhaushalt:	648.902,25 €

Beschluss Nr. 34/2014/SR

Beschlussgegenstand

Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-

ge zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Lebensmittelmarkt Breitscheidstraße“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 06.11.2014, dass die während der öffentlichen Auslegung sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Lebensmittelmarkt Breitscheidstraße“ vorgelegten Stellungnahmen entsprechend dem in der Anlage beigefügten Beschlussvorschlag berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen werden.

Beschluss Nr. 35/2014/SR

Beschlussgegenstand

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Lebensmittelmarkt Breitscheidstraße“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 06.11.2014 die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Lebensmittelmarkt Breitscheidstraße“.

Beschluss Nr. 36/2014/SR

Beschlussgegenstand

Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt Löbau“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 06.11.2014:

1. Die vom Gutachterausschuss des Landkreises Görlitz für Grundstückswerte im Gutachten vom 22.07.2013 (1. Fortschreibung der Besonderen Bodenrichtwerte) ermittelten sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen werden zur Arbeitsgrundlage für die Ausgleichsbetragsermittlung im Sanierungsgebiet bestimmt.

2. Bei freiwilliger vorzeitiger Ablösung von Ausgleichsbeträgen entsprechend § 154 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Abschnitt Nr. 21.3

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (VwV-StBauE) vom 20.08.2009 werden im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Verfahrensnachlässe gewährt.

3. Der Verfahrensnachlass wird bei vorliegendem Antrag des Eigentümers bis zum 31.07.2015 und Unterzeichnung der Verein-

barung bis zum 31.08.2015 mit einem Nachlass von 15 % gewährt.

4. Nach dem 31.08.2015 sind bis zur förmlichen Aufhebung der Sanierungssatzung Ablösevereinbarungen weiterhin möglich, jedoch ohne Verfahrensnachlass.

5. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Ablösevereinbarungen mit den Eigentümern auf der Basis dieses Beschlusses zu verhandeln und abzuschließen.

Termine der Stadtratsitzungen und Sitzungen der Ausschüsse

Die 05. Sitzung des Stadtrates

findet am Donnerstag, dem 04.12.2014, 18:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Die 05. Sitzung des Hauptausschusses

findet am Dienstag, dem 16.12.2014, 17:00 Uhr im Rathaus, Dienstzimmer des Oberbürgermeisters, Altmarkt 1, statt.

Die 06. Sitzung des Stadtrates

findet am Donnerstag, dem 08.01.2015, 18:30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Die Tagesordnung des Stadtrates und der Ausschüsse wird an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses Löbau bekannt gegeben.

www.loebau.de „Stadtrat“



Sprechstunde des Friedensrichters



Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters der Stadt Löbau findet am Dienstag, 02. Dezember 2014, in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr in der Rittergasse 7 statt.

Während der Sprechzeit ist der Friedensrichter auch telefonisch unter der Rufnummer 03585 / 450 144 erreichbar.

Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

Montag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr u. 14.00-16.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

Geänderte Öffnungszeiten zu den Feiertagen siehe Seite 6.

Weihnachtsgrüße des Oberbürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Löbau,

liebe Leserinnen und Leser des „Löbauer Stadttjournals“,

das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu. Haben Sie auch manchmal den Eindruck, dieses arbeits- und ereignisreiche Jahr verging wieder einmal wie im Fluge? 2014 war ein spannendes Jahr. Trotz einiger Herausforderungen können wir auf ein gutes Jahr zurückblicken.

Gleich mit der Januar-Ausgabe des „Löbauer Stadttjournals“ begrüßten wir Sie mit einem neuen Layout des Amtsblattes. Damit wollten wir erreichen, Ihnen noch übersichtlicher und ansprechender die Informationen von Löbau zu übermitteln und wir hoffen, dass uns dies gelungen ist.

Im Mai konnte ich Sachsens Wirtschaftsminister Sven Morlok am Wahrzeichen unserer Stadt, dem König-Friedrich-August-Turm begrüßen. Dieser brachte die dringend erwartete Fördermittelzusage für die Sanierung der Mauer am Gusseisernen. Die Situation auf dem Berg war sehr kritisch und ob die Mauer noch einen Winter und damit Frost und Wasser standhalten würde, war fraglich. Mit der Fördermittelzusage war sicher, dass wir die touristische Umfeldgestaltung am Turm realisieren können. Leider waren zum 160. Turmjubiläum im August die Bauarbeiten noch in vollem Gange. Aber wir haben es so gesehen, es gab noch einen Grund zum feiern, denn um unser Wahrzeichen wurde es nach und nach schön und sicher. Das Turmjubiläum war trotz der Maßnahmen ein schönes Fest mit Bieranstich, viel Musik, Konventblasen, dem Berggottesdienst, einem kleinen Festumzug und vielem mehr.

Neben dem Turmjubiläum hatte auch das städtische Museum Grund zum feiern, denn es blickt auf 120 Jahre Geschichte zurück.

Freuen konnten wir uns auch darüber, dass im Juli das Bauspielhaus Löbau wieder eröffnet wurde. Bauen, Schrauben, Drehen, Stapeln, Konstruieren - gepaart mit Einfallsreichtum und Kreativität. Das Bauspielhaus wird somit wieder dazu beitragen, dass ein weiteres besonderes Angebot in der Kulturlandschaft Löbau präsent ist.

Auch für die Sicherheit unserer Bürger konnte etwas getan werden. So erhielt erst vor wenigen Wochen die Ortsfeuerwehr Ebersdorf ein neues Löschfahrzeug.

Für die Jüngsten in der Stadt gab es eine Kapazitätserweiterung in der Kindertagesstätte Lebenshilfe e.V. um 15 Krippenkinder.

Ebenfalls haben wir 2014 wieder einiges im Tiefbaubereich realisieren können, so wurde der grundhafte Ausbau der Pesta-

lozzistraße/An der Wiedemuth und auch in der Badergasse in Angriff genommen. Viel Arbeit gab es immer noch bei der Beseitigung der Hochwasserschäden, u.a. die Straßendeckensanierung Oelsaer Straße und Schmohweg im OT Neukittlitz, der Ausbau der Straße Lautitz - Nostitz, die Gewässerinstandsetzung Oelsaer und Altlöbauer Teich und die Uferbefestigung Rosenhainer Wasser.

Im Ortsteil Rosenhain wurde in den vergangenen Wochen die ehemalige Schule abgerissen, dies war sicher für einige auch mit etwas Wehmut verbunden. Aber manchmal müssen Gebäude auch weichen, wenn man sie keiner Nutzung mehr zuführen kann.

Dafür werden an dieser Stelle Parkflächen für die als Vereinshaus genutzte und im vergangenen Jahr teilweise sanierte Sporthalle entstehen und es steht ein Festplatz für Volksfeste zur Verfügung.

Wenn wir über Feste sprechen, dann möchte ich nicht unseren Messe- und Veranstaltungspark unerwähnt lassen. Zwei Jahre nach der Landesgartenschau hat sich unser Veranstaltungszentrum bereits einen sehr guten Namen in der Region und darüber hinaus gemacht. Viele Löbauerinnen und Löbau, sowie Gäste unserer Stadt hatten auch 2014 viel Freude bei den zahlreichen Veranstaltungen und Angeboten. In unsere Veranstaltungshalle konnten wir mit dem Anbau der Sanitäreinrichtungen und der Garderoben auch noch mehr Komfort einbringen.

In unserem schönen Messe- und Veranstaltungspark werden wir 2015 ein weiteres großes Fest organisieren und dazu möchte ich Sie liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger bereits heute ganz herzlich einladen. Löbau wird vom 18. bis 20. September 2015 Ausrichter des 18. Sächsischen Landeserntedankfestes sein. Die Planungen und Vorbereitungen sind bereits in vollem Gange und ich denke, wir werden gemeinsam mit vielen Partnern ein eindrucksvolles Volksfest organisieren.

Zum Ausklang des Jahres möchte ich es nicht versäumen, mich bei den Stadträten der letzten Legislaturperiode und bei den neuen Stadträten für ihre Arbeit zu bedanken. Alle Entscheidungen, die getroffen werden mussten, erfordern ein solides Sachwissen und eine hohe Bereitschaft, Verantwortung für unsere Stadt zu übernehmen. Diese Aufgabe ist nicht leicht und einzelne Entscheidungen sind auch unbequem. Deshalb möchte ich mit meinem Dank auch meinen Respekt ausdrücken, weil ich weiß, dass die Stadträte sich Ihre Entscheidungen nicht leicht machen, weil der Stadtrat kritisch hinterfragt und abwägt, bevor er seine Zustimmung gibt.

Meine Tätigkeit als Oberbürgermeister, die der Verwaltung und des Stadtrates ist stets am Wohl der Großen Kreisstadt Lö-

bau ausgerichtet. Da es meist viele verschiedene Wünsche und Aufgabenstellungen gibt und dafür nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, ist der Weg zu einer gemeinsamen Entscheidung nicht immer einfach, aber wir haben auch im Jahr 2014 bewiesen, dass es machbar ist.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Aufgaben, die wir im nächsten Jahr wieder lösen müssen, sind keine geringen. Deshalb möchte ich Sie alle einladen, sich bei der Gestaltung unserer Stadt einzubringen, wie das viele in der Vergangenheit bereits getan haben. Ohne die ehrenamtliche Arbeit wäre vieles was Löbau lebens- und liebenswert macht, nicht gegeben. Allen Löbauerinnen und Löbauern, die sich in irgendeiner Form für die Allgemeinheit eingesetzt haben, gilt ein herzliches Dankeschön. Mein besonderer Dank geht im Jahr 2014 an die vielen Wahlhelfer, die maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die Kommunalwahlen und die Landtagswahl in der Großen Kreisstadt Löbau erfolgreich realisiert werden konnten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, mit diesen Resultaten des Jahres 2014, mit den Wünschen und Aussichten für die kommende Zeit möchte ich mit Ihnen allen in eine gemeinsame erfolgreiche Zukunft starten. Nun blicken wir der wohl schönsten Zeit des Jahres entgegen - der Weihnachtszeit.

Nehmen Sie sich die Zeit zur Ruhe und Besinnung. Setzen Sie die Hoffnungen für diese Tage nicht zu hoch, denn oft stehen dem dann nicht zu bewältigende Ansprüche gegenüber. Die Vorbereitungen auf das Fest sind oft besonders für die Frauen und Mütter arbeitsreich und nicht immer stressfrei. Planen Sie nicht zu viel. Nehmen Sie sich lieber Zeit für die Familie, Freunde, aber auch für sich selbst. Freuen Sie sich über Besuche, Briefe, Anrufe oder E-Mails, von Menschen, die zu uns, zu Ihnen gehören. Tanken Sie Kraft für das neue Jahr.

Ihnen allen wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und einen schönen Jahreswechsel.

Möge Ihnen das Jahr 2015 Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit bringen und uns allen ein friedliches neues Jahr.



Ihr Oberbürgermeister
Dietmar Buchholz



Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Löbau zum Doppelhaushalt 2014 / 2015

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 06.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	2014	2015
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.023.950 EUR	22.940.400 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	24.478.370 EUR	23.894.530 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 2.454.420 EUR	- 954.130 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	430.430 EUR	20.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	430.430 EUR	20.000 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 2.454.420 EUR	- 954.130 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	430.430 EUR	20.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 2.023.990 EUR	- 934.130 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.821.870 EUR	22.960.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.407.250 EUR	23.825.060 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	- 1.585.380 EUR	- 864.660 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.086.295 EUR	3.554.270 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	3.650.325 EUR	3.008.480 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	435.970 EUR	545.790 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.149.410 EUR	- 318.870 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.043.420 EUR	1.500.485 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.720.320 EUR	2.178.485 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 676.900 EUR	- 678.000 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-1.826.310 EUR	- 996.870 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt (alternativ: Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt).	0 EUR	0 EUR
---	-------	-------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt (alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt). 0 EUR 0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt (alternativ: Kassenkredite werden nicht veranschlagt). 4.895.000 EUR 4.778.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H. 320 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H. 420 v.H.
für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. 400 v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen:

Umlagezahlungen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft:

	2014	2015
Umlage Ergebnishaushalt:	93,00 EUR / Einwohner	93,00 EUR / Einwohner
Umlage Finanzhaushalt:	2,00 EUR / Einwohner	2,00 EUR / Einwohner

Die Umlage wird festgesetzt auf:

für Großschweidnitz 127.110,00 EUR Basis Einwohner per 30.06.2014
für Lawalde 182.970,00 EUR Basis Einwohner per 30.06.2014
für Rosenbach 157.795,00 EUR Basis Einwohner per 30.06.2014

Löbau, den 14.11.2014



Bucholz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen.

rechtsaufsichtliche Prüfung:

„Am 13.11.2014 erging folgender Bescheid:

- „1. Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Löbau für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- 2. Die Große Kreisstadt Löbau hat dem Landratsamt Görlitz bis spätestens 30.04.2015 einen beschlossenen Nachtragshaushalt

für 2015 vorzulegen, der alle erforderlichen Angaben (insbesondere auch die nicht zahlungswirksamen Vorgänge wie Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten etc.) enthalten muss und mit dem die gesetzlichen Vorgaben ab 2017 gesichert werden.

3. Kosten werden nicht erhoben.“

öffentliche Auslegung:

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 / 2015 ist in der Zeit vom 04.12. bis 12.12.2014 in der Kämmererei der Stadtverwaltung Löbau, Technisches Rathaus, Johannisstraße 1a, Zimmer 308, zu folgenden Öffnungszeiten möglich: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 9 – 12 Uhr, sowie Dienstag von 14 – 18 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 14 – 16 Uhr.

gez. Belger
Fachamtsleiter Finanzen

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Löbau in der Zeit vom 22.12.2014 bis 02.01.2015

22.12.2014	9.00 - 12.00 Uhr
23.12.2014	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
29./30.12.2014 und 02.01.2015	geschlossen

In den nachfolgenden Bereichen sind besondere Öffnungszeiten festgelegt:

Öffnungszeiten Pass- und Meldebehörde

23.12.2014	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
29.12.2014	9.00 - 12.00 Uhr
30.12.2014	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
02.01.2015	9.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Standesamt

23.12.2014	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
29.12.2014	9.00 - 12.00 Uhr für Bestatter

30.12.2014	9.00 - 12.00 Uhr für Bestatter
02.01.2015	geschlossen

Öffnungszeiten Tourist-Information

Wichteltag	30.11.2014
Öffnungszeit:	14.00 – 18.00 Uhr
Weihnachtsmarkt:	20./21.12.14
Öffnungszeit:	13.00 – 18.00 Uhr
Vorweihnacht:	23.12.2014
Öffnungszeit:	10.00 – 16.00 Uhr (Mittagspause 12.30 – 13.30)
Weihnachten	24.-26.12.2014
	Geschlossen
Zwischen den Jahren:	29./30.12.2014
Geöffnet	11.00 – 16.00 Uhr
Silvester/Neujahr	31.12.-01.01.2014
	Geschlossen
02.01.14	Inventur/geschlossen

Öffnungszeiten Stadtmuseum

22.12.2014	geschlossen
23.12.2014	10:00 - 17:00 Uhr
24.12.-25.12.2014	geschlossen
26.12.-28.12.2014	12:30 - 17:30 Uhr
29.12.2014	geschlossen
30.12.2014	10:00 - 17:00 Uhr
31.12.-02.01.2015	geschlossen
03.01.2015	12:30 - 17:30 Uhr
04.01.2015	12.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten Bauspielhaus

22.12.2014-04.01.2015	geschlossen
-----------------------	-------------

Öffnungszeiten Stadtbibliothek

22.12.2014	geschlossen
23.12.2014	10.00 - 18.00Uhr
24.12.2014 - 05.01.2015	geschlossen

Landeserntedankfest 2015 – Mitwirkende gesucht!

Vom 18. bis 20. September 2015 wird die Große Kreisstadt Löbau Gastgeberin des 18. Sächsischen Landeserntedankfestes sein. Gemeinsam mit dem Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. organisiert die Stadt dieses große Fest.

Auch Dank der Unterstützung durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat sich Sachsens größtes Erntedankfest zu einer traditionsreichen Veranstaltung entwickelt.

Nun liegt es an uns, die Vorbereitungen zügig voran zu bringen, um im kommenden Jahr die Vielfalt unserer Stadt und der Region zu präsentieren.

Ab Anfang November können sich Interessenten zum großen Bauern- und Handwerkermarkt, für das kulturelle Rahmenpro-

gramm und die Teilnahme am Festumzug anmelden. Alle die kulturell etwas zu bieten haben, sind aufgerufen, sich zu bewerben. Vor allem Gruppen und Akteure aus dem Amateurbereich will das Fest eine Plattform bieten.

Ideen und Vielfalt sind aber auch für den Festumzug gefragt. Wir würden uns freuen, wenn Sie in Ihren Familien, in den Bildungseinrichtungen und den Vereinen das Landeserntedankfest in Löbau schon jetzt zum Thema werden lassen. Gern werden wir Ihre Anregungen, Vorschläge und Anmeldungen zur Teilnahme entgegennehmen.

Nähere Informationen und die jeweiligen Bewerbungsbögen finden Sie unter www.loebau.de.

• zur Teilnahme am Festumzug



- für die Teilnahme am kulturellen Rahmenprogramm
- zur Teilnahme von Vereinen, Verbänden, histor. Ständen, Institutionen etc.
- zur Teilnahme eines gewerblichen Standes
- Teilnahmebedingungen für Stände am 18. Sächsischen Landeserntedankfest

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Löbau
mit den Stadtteilen von Löbau und den Mitteilungen/Informationen der Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau und der Stadtwerke Löbau GmbH.

www.loebau.de



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Löbau, Altmarkt 1, Löbau
Verantwortlich für den **amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (ohne Anzeigen)**
Oberbürgermeister D. Buchholz

Redaktion: Frau E. Mentele, Stadtverwaltung
Tel.: 03585/450110, E-Mail: presse@svloebau.de
Fotos: Stadtverwaltung, Einrichtungen, Vereine

Satz & Gestaltung: Werbeagentur
Media-Light Löbau (WA ML) - Sharon Hille
02708 Großschweidnitz, Ernst-Thälmann-Straße 63
Telefon: 0 35 85 / 40 19 67,
E-Mail: post@media-light-loebau.de
Anzeigenakquise: Roswitha Beil (WA ML)

Verantwortlich Anzeigenteil: WA ML
Druck: Druckerei Julius Mißbach, Neustadt i. Sachsen
Auflagenhöhe: 9.700 Exemplare
Erscheinungsweise: monatlich
Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Stadt Löbau mit den Stadtteilen. Gültig ist die **Preisliste** vom 01.01.2015
Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die WA ML keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.
Ausgabe Januar 2015:
Redaktionsschluss 11.12.2014
Erscheinungstag 03.01.2015

Fraktionen im Löbauer Stadtrat

Bürgerliste



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Wie geht es weiter mit der Kaufhalle in Löbau-Ost? Werden Toiletten im unteren Teil des LGS-Geländes aufgestellt? Wann wird etwas gegen die Schnellfahrer in den verkehrsberuhigten Zonen unternommen? Wann gibt es in Löbau wieder einen Fahrradladen? Das sind nur einige Fragen, die an uns als Stadträte herangetragen werden, mit der Bitte, diese an die Stadtverwaltung weiterzuleiten. Das tun wir auch, denn wir verstehen uns als Ihre Interessenvertreter. Gern möch-

ten wir Sie aber auch ermutigen und auffordern, Ihre Fragen selbst bei der Bürgerfragestunde, die in jeder Stadtratssitzung (1. Donnerstag im Monat 18.30 Uhr) Tagesordnungspunkt ist, zu stellen. Sie können es vielleicht präziser auf den Punkt bringen. Außerdem hat es mehr Gewicht, wenn Bürger ihre Fragen selbst vortragen. Denken Sie bitte auch daran: es ist, wie der Name schon sagt, eine FRAGE-Stunde. Formulieren Sie Ihre Anliegen bitte in diesem Sinne. Es ist, wie schon so oft, eine Anregung, sich aktiv ins Stadtgeschehen einzubrin-

gen und, wenn das Eis erst gebrochen ist, werden Sie die Gelegenheit sicher wieder nutzen.

Vielleicht wird das einer Ihrer guten Vorschläge für das neue Jahr.

Wir wünschen Ihnen ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest!

Ihre Stadträtin Mercedes Krumpolt

www.buergerliste-loebau.de

CDU

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

*wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest,
Gesundheit und Gottes Segen,*

*sowie ein gesundes neues Jahr und ein weiteres erfolgreiches
gemeinsames Wirken 2015.*

*Ihre CDU-Fraktion
Hans Golombek, Hartmut Nahrstedt,
Werner Engemann, Andreas Rönsch,
Uwe Wislicenus, Jan Hübner*



DIE LINKE.

Der Haushalt ist beschlossen

In der Debatte um den Haushalt spielte die Frage der Schulden eine wichtige Rolle. Das ist verständlich, weil ab einer bestimmten Höhe der Schulden pro Einwohner keine neuen Kredite genehmigt werden. Außerdem sind Zinsen für die Kredite zu zahlen und die Kredite müssen früher oder später zurückgezahlt werden. Eine allgemeine Abneigung gegen Schulden ist aber keine hinreichende Entscheidungsgrundlage. In der hier gebotenen Kürze können Möglichkeiten einer schnellen Senkung der Schulden nur

andeutungsweise verglichen werden.

Die erste Möglichkeit bestünde darin, weniger zu investieren um das Geld an die Banken zu zahlen. Allerdings stehen im Investitionsplan nur Vorhaben, die mehrheitlich für notwendig gehalten werden und weil alle Investitionsvorhaben zum Teil mit Fördermitteln bezahlt werden, wäre die Minderung des Investitionsvolumens höher als die frei werdenden Mittel für die Tilgung. Die zweite Möglichkeit wäre eine dauernde Erhöhung der Steuersätze, um mit den höheren Zahlungen der Bürger oder Unternehmen Darlehen zurück zu zahlen. Bei

der derzeitigen pro Kopf Verschuldung könnten wir mit einer durchschnittlichen jährlichen Mehrbelastung der Einwohner von 123 EUR die Kredite in 10 Jahren zurückzahlen. Bei den gegenwärtigen Zinssätzen würde sich die Zinslast pro Einwohner dadurch jedes Jahr um etwa 2 EUR verringern.

Beide Möglichkeiten haben wir nicht vorgeschlagen.

*Heinz Pingel
Fraktionsvorsitzender*

Netzbetreiber STADTWERKE LÖBAU GmbH

Georgewitzer Straße 54 · 02708 Löbau
Telefon: (03585) 86 67-700 · Mail: info@sw-l.de
Web: www.sw-l.de

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Löbau GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich ca. 11,2 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen ca. 11,1 kWh/m³ und ca. 11,3 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas gemäß DVGW Regelwerk G260, 2. Gasfamilie Gruppe H). Der Ruhedruck beträgt ca. 23 mbar.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederdruckanlagen und Druckregelgeräte.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NDAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Be-

rechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, und Hauptabsperrinrichtung.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung die tatsächlich entstandenen Kosten. Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Wir verweisen auf die technischen Regelwerke des DVGW G 2000.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2015 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

A) Baukostenzuschüsse

Der Baukostenzuschuss beträgt je kW:

1. für Anschlüsse am Niederdrucknetz:
18,49 € netto 22,00 € brutto

2. für Anschlüsse am Mitteldrucknetz mit Niederdruckversorgung:
18,49 € netto 22,00 € brutto

B) Herstellung oder Änderung/Erweiterung des Netzanschlusses

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses an das Verteilnetz oder die Änderung des werden verursachungsgerecht auf der Basis bestehender Kalkulationsgrundlagen ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt

C) Inbetriebsetzung der Gasanlage

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie im Fall bestehender Mängel an der Anlage und daraus resultierender weiterer Inbetriebsetzungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

D) Unterbrechung / Wiederherstellung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses entsprechend Punkt 7 der ergänzenden Bedingungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

E) Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Die Kosten für Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

F) Kosten für Zahlungsverzug

1. erste schriftliche Mahnung *):
3,50 € netto 3,50 € brutto

2. zweite schriftliche Mahnung *):
5,00 € netto 5,00 € brutto

3. Inkassogang *)
41,00 € netto 41,00 € brutto

G) Sonderleistung Abrechnung

1. Zwischenrechnung
10,00 € netto 11,90 € brutto

2. manuell Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung
20,00 € netto 23,80 € brutto

3. Rechnungskorrektur nach Schätzung / bei abweichenden Zählerstand
15,00 € netto 17,85 € brutto

4. Ratenzahlungsvereinbarung *)
10,00 € netto 10,00 € brutto

H) Umsatzsteuer

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%) hinzugerechnet. Die mit *) gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.



Bitte beachten Sie, dass unsere
Geschäftsstelle vom 24.12.2014 bis
zum 2.1.2015 geschlossen bleibt!

Liebe Leserinnen und Leser,

und schon wieder geht ein turbulentes und ereignisreiches Jahr zu Ende.

Zeit dafür, all unseren Mietern für die langjährige Treue zu danken.

Zeit dafür, all unseren Handwerkern und Dienstleistern für die immer rasche und unkomplizierte Abarbeitung unserer Aufträge und die auch sonst stets angenehme Zusammenarbeit zu danken.

Zeit dafür, all unseren Lesern besinnliche Feiertage zu wünschen. Nutzen Sie die freien Tagen zum verschnauften und tanken Sie Kraft für das kommende Jahr.



Wir wünschen Ihnen allen ein erfolgreiches neues Jahr 2015.

www.wobauloebau.de

Sporgasse 1 - 02708 Löbau - Telefon: 03585 47850

STADTWERKE LÖBAU GMBH

Georgewitzer Straße 54 Telefon (0 35 85) 86 67-700
Fax (0 35 85) 86 67 50 www.sw-l.de info@sw-l.de



Öffentliche Bekanntmachung Erdgasnetzübernahme und Störfallnummer Erdgas

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Stadtwerke Löbau GmbH übernimmt mit Wirkung ab dem 01.01.2015 sämtliche Rechte und Pflichten als Netzbetreiber des Gasverteilernetzes für das Netzgebiet der Stadt Löbau einschließlich Ebersdorf sowie ab 01.02.2015 sämtliche Rechte und Pflichten als Netzbetreiber des Gasverteilernetzes Georgewitz und Kittlitz. Bestehende vertragliche Vereinbarungen zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung/Einspeisung und zur Netznutzung (Netzverträge) führt die Stadtwerke Löbau GmbH als Rechtsnachfolger fort.

Störfallnummer Erdgas ab 01.01.2015: **0800 3008248**

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtwerke Löbau GmbH

Information: Verkürzte Öffnungszeiten am Dienstag 23.12. und 30.12. bis 16 Uhr geöffnet (statt bis 18 Uhr).



Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten!

Rückblicke auf das Jahr 2014

Die Große Kreisstadt Löbau vergibt ab 2014 **Willkommensgeschenke an seine Neankömmlinge**. Der Naturschutz Tierpark Görlitz e.V. und der Tierpark Zittau sind mit der Stadt Löbau eine schöne Kooperation eingegangen und haben einen Hallo-Baby-Gutschein bzw. eine Willkommensjahresfreikarte eingeführt. Das sind Gutscheine für frischgebackene Mütter oder Väter. Für jedes mit Hauptwohnsitz in Löbau gemeldete Neugeborene gibt es einen Gutschein, der im Laufe eines Kalenderjahres im Naturschutz Tierpark Görlitz-Zgorzelec bzw. im Tierpark Zittau gegen eine kostenlose Jahreskarte eingetauscht werden kann. Aber das war nur der Anfang. Natürlich wollte auch die Stadt Löbau seinen Jüngsten und deren Eltern etwas Gutes tun. Deshalb erhalten die jungen Eltern ebenfalls Gutscheine für das Herrmannbad Löbau, für das Stadtmuseum und die Stadtbibliothek. Die Gutscheine können ebenfalls gegen eine kostenlose Jahreskarte der jeweiligen Einrichtung eingetauscht werden.



Hallo Baby- Den ersten Gutschein erhielt im Naturschutz Tierpark Görlitz e.V. Lilly Moser.



13. KONVENT'A IN LÖBAU - Die Messe für die Oberlausitz im Messepark Löbau

Nach den Erfolgen der zurückliegenden Jahre war auch im Jahr 13 der Messe der Zuspruch sehr groß. Alle Ausstellungsflächen der Konvent'a waren ausgebucht und es haben sich über 200 Aussteller den Besuchern präsentiert. Die stetige Weiterentwicklung der Leistungsschau hat bewiesen, dass das ursprüngliche Konzept aufgeht und immer wieder mit neuen Ideen bereichert werden kann. Auf dem neuen Messe- und Veranstaltungsgelände hat sich die Konvent'a zu einem Besuchermagnet entwickelt.

Im Mai begrüßte Oberbürgermeister Dietmar Buchholz Sachsens Wirtschaftsminister Sven Morlok am Wahrzeichen unserer Stadt. Dieser brachte die dringend erwartete Fördermittelzusage für die touristische Umfeldgestaltung am Turm.

Hier wurden die Risse in der Mauer in den vergangenen Monaten immer größer und teilweise konnte man an einigen Stellen bereits durchschauen. Die Situation auf dem Berg war sehr kritisch und ob die Mauer noch einen Winter und damit Frost und Wasser standhalten würde, war fraglich. Mit der Fördermittelzusage war sicher, dass die Stadt 370 000 Euro bekommt. 93 000 Euro werden durch die Stadt als Eigenmittel eingesetzt. Die Baumaßnahmen wurde planmäßig begonnen und werden noch bis in das Frühjahr 2015 andauern.



Fördermittelzusage, Oberbürgermeister Buchholz mit Sachsens Wirtschaftsminister Sven Morlok

Baumaßnahmen zur touristischen Umfeldgestaltung am Turm



Eine weitere wichtige Baumaßnahme wurde in diesem Jahr durch die Wohnungsverwaltung und Bau GmbH in Angriff genommen – **die Sanierung des Stadthauses Löbau „Goldenes Schiff“**. Bis 2016 wird ein Verwaltungskomplex für die Stadtverwaltung Löbau sowie eine moderne Stadtbibliothek im Gebäude Altmarkt 17 entstehen und nach der Sanierung auch zur weiteren Attraktivität des Altstadtkerns beitragen.



Mit drei Salut-Schüssen begann die **Geburtstagesfeier von Oberbürgermeister Dietmar Buchholz zum 60. Geburtstag**. Danach begann der „anstrengende“ aber vor allem auch schöne Teil für den OB, der bei der langen Gratulantenschlange ordentlich ins Schwitzen kam. Vertreter von Firmen, Institutionen, Schulen, zahlreichen Vereinen, sowie Mitarbeitern und Amtskollegen und natürlich Familie, Nachbarn und Freunde schüttelten Dietmar Buchholz den ganzen Sonntag die Hand und gaben viele Wünsche auf dem weiteren Lebensweg mit. Geldpräsent, die der OB anlässlich seines Geburtstages erhielt, übergab er anschließend an verschiedene Vereine für die Jugendarbeit im Verein.



Makó-Zentrum feierte 10jähriges Bestehen!

Am 6. Mai 2004 wurde in der Inneren Zitauer Straße 11 das Makó-Zentrum feierlich eröffnet. Wie war diese Idee entstanden?

Mit der Eröffnung des Makó-Zentrums entstand ein Informations-, Kontakt- und Handelszentrum, welches nicht „nur“ ungarische Spezialitäten und vieles mehr anbietet, sondern auch die Städtepartnerschaft zu Makó unterstützt.

Das Makó-Zentrum wird seit 10 Jahren liebevoll von Aniko Perbiro geführt, die auf vielfältige Weise dazu beiträgt, dass die sprachlichen Hindernisse immer überwunden werden. Sie übersetzt, vermittelt, organisiert und trägt zum Gelingen vielfältiger deutsch-ungarischer Treffen bei.



Der Verein „Bauspielhaus Löbau e.V.“ hat aus verschiedenen Gründen im September des letzten Jahres in seiner Jahreshauptversammlung den Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst, was wir als Stadtverwaltung Löbau sehr bedauern haben. Der Verein hat zehn Jahre eine hervorragende Arbeit geleistet und vor allem vielen Kindern schöne, erlebnisreiche, aber auch lehrreiche Stunden im Bauspielhaus bereitet. Wir freuen uns jedoch, dass wir als Stadt mit Unterstützung des „Kinderschutzbundes“ und Vertretern des „Bauspielhaus Löbau e.V.“ im Juli 2014 das „Bauspielhaus“ wieder eröffnen konnten.

Die Kinder aus der Umgebung und Löbau haben viele lehrreiche und vor allem freudige Stunden im Bauspielhaus verbracht

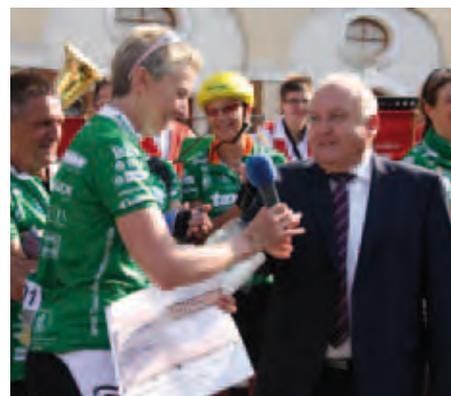


Die „Tour der Hoffnung“ rollt seit 31 Jahren durch Deutschland um Spenden für leukämie- und krebskranke Kinder zu sammeln. Viele Sponsoren haben eine einmalige Förderung inzwischen in eine Dauerförderung für die gute Sache umgewandelt, so können die Organisationen der „Tour der Hoffnung“ inzwischen anbieten, die Summe der in der jeweils angefahrenen Region gesammelten Spendengelder für Projekte in der Region zu verdoppeln.

Im August 2014 radelte die „Tour der Hoffnung“ auch durch Löbau und die Teilnehmer wurden begeistert auf dem Löbauer Altmarkt empfangen.

Spendenkonto: Stichwort: „Tour der Hoffnung“

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE59 8505 0100 3000 0000 10
BIC: WELADED 1GRL



Bereits im Juni war Staatsminister Frank Kupfer in Löbau zu Gast und gab den Veranstaltungsort für das **18. Sächsische Landeserntedankfest** im Jahr 2015 bekannt.

Er betonte, dass Löbau unter anderem durch die Ausrichtung der Landesgartenschau 2012 gezeigt hat, dass sie große Ereignisse gut organisieren kann. Die Bewerbung der Stadt für die Ausrichtung des Landeserntedankfestes war sehr gut und erfolgreich, denn wir bekamen den Zuschlag. Beim 17. Sächsischen Landeserntedankfest in Zwönitz wurde die Erntekrone als Staffelstab überreicht. (Anmerkung: Die Erntekrone ziert nun das Foyer des Löbauer Rathauses.) Von links nach rechts: Löbauer Bürgermeister Guido Storch, Zwönitzer Bürgermeister Wolfgang Triebert, Löbauer Oberbürgermeister Dietmar Buchholz, Sächsische und Glauchauer Schlossprinzessin Lucie Büssow, Lindenmädchen Isabel Jungnickel, Sächsische Erntekönigin Anja Werner, Sächsische Ernteprinzessin Dominique Hörkner und Sächsisches Landeskuraorium Ländlicher Raum - Geschäftsführer Peter Neunert.



Das Jahr 2014 stellte mit seinen 2 Wahlterminen für alle Verantwortlichen in Vorbereitung und Durchführung eine große Herausforderung dar. Wie uns das diesjährige Wahljahr gezeigt hat, ist es keineswegs selbstverständlich, dass eine Wahl ohne Beanstandungen oder folgenschweren Fehlern vonstatten geht. In der Stadt Löbau können wir auf erfolgreiche und störungsfrei verlaufende Wahltage zurück blicken. Wir verdanken dies einzig und allein dem zuverlässigen und pflichtbewussten Wirken jedes Einzelnen bei der Ausübung seines Wahlehenamtes. Sei es als Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher, Beisitzer, Kraftfahrer, Schnellmelder oder Bereitschaftskraft.



Neues aus der Stadtbibliothek



E-Book-Reader unterm Weihnachtsbaum?

Die Nutzung elektronischer Medien erfreut sich wachsender Beliebtheit. So wird sicher mancher Bücherfreund zu Weihnachten mit einem Lesegerät oder Tablet-PC beschenkt werden. Der Erwerb von eBooks ist allerdings nicht unbedingt billiger als der Kauf herkömmlicher Medien.

Eine preiswerte Alternative bietet dafür die Onleihe – die Ausleihe elektronischer Medien über den Verbund der Bibliotheken. Voraussetzung für die kostenlose Nutzung von eBooks, eAudios und ePapers ist lediglich eine gültige Benutzerkarte der Bibliothek. Das heißt, einmal im Jahr muss ein Jahresbeitrag von 6,00 € für einen Erwachsenen bezahlt werden. Dann kann der kostenlose Download-Spaß beginnen.

Wie funktioniert aber so ein Gerät? Nicht jeder ist mit der Bedienung sofort vertraut. Deshalb plant die Stadtbibliothek gemeinsam mit der Thalia-Buchhandlung eine Einführung in die Benutzung solcher Geräte und die Onleihe. Aus technischen Gründen findet diese Veranstaltung in den Räumen der Thalia-Buchhandlung statt.

Interessenten melden sich bitte in der Stadtbibliothek Löbau, Sachsenstr. 4, oder telefonisch unter 03585/450360.

www.stadtbibliothek-loebau.de

Fundbüro



In der Zeit vom 19.10.2014 bis 18.11.2014 wurden folgende Fundsachen abgegeben:

1 Fahrrad MTB

gefunden am: 19.10.2014
Fundort: An der Hohle 2

1 Damenfahrrad

gefunden am: 25.10.2014
Fundort: Breitscheidstraße 14

1 Handy

gefunden am: 30.10.2014
Fundort: Weißenberger Brücke

1 VW – Autoschlüssel mit Anhänger

gefunden am: 11.11.2014
Fundort: Parkplatz Rundteil
Löbau Süd

1 Autoschlüssel mit Schlüsseltasche

gefunden am: 11.11.2014
Fundort: Autohaus Renault

1 Fahrrad mit Kindersitz

gefunden am: 11.11.2014
Fundort: An der Wiedemuth 5

Diese Fundsachen sind in der Stadtverwaltung Löbau, Fundbüro, Zi. 9, Altmarkt 1, 02708 Löbau, Tel. 03585 / 450 111 abzuholen.

IHK-Dresden



Geschäftsstelle Zittau,
Bahnhofstr. 30, 02763 Zittau

Existenzgründervortrag der IHK

Am 4. November, 16.00 bis ca. 18.00 Uhr führt die IHK-Geschäftsstelle Zittau wieder eine kostenlose Informationsveranstaltung für Existenzgründer in der Bahnhofstr. 30 in Zittau durch.

In Kurzseminarform erfahren Sie, worauf beim Schritt in die Selbstständigkeit zu achten ist. Persönliche Voraussetzungen, gewerberechtliche Bedingungen, Hinweise zu Finanzierungsmöglichkeiten/ Förderungen sowie Unternehmenskonzept sind einige thematische Schwerpunkte. Als eine der fachkundigen Stellen zur Erarbeitung von Stellungnahmen zur Tragfähigkeit der Existenzgründung informiert die IHK zum Verfahren und über die notwendigen Unterlagen.

Anmeldungen sind unter Telefon 03583 502230 bis 3. Dezember erforderlich.

Die Diakonie Katastrophenhilfe unterstützt Menschen nach den Hochwasserereignissen

Die Diakonie Katastrophenhilfe unterstützt gemeinsam mit der Diakonie Sachsen Menschen durch Spendenmittel bei Beratung und Wiederaufbau nach dem Juni-Hochwasser 2013.

Betroffene Privatpersonen und Selbstständige können Spendenmittel beantragen. Die Mitarbeiter eines Mobilen Teams vor Ort beraten Betroffene rund um das Thema Wiederaufbau und helfen, bürokratische Hürden zu bewältigen.

Eine Erstbeantragung der Schäden bei der SAB ist nur noch bis zum 31. Dezember 2014 möglich.

Folgende Möglichkeiten zur Unterstützung bietet die Diakonie Katastrophenhilfe:

- Beratung zum Wiederaufbau für Wohneigentümer, Vermieter, Kleingewerbe, Vereine
- Unterstützung bei Antragstellung und Verwendungsnachweiserstellung für SAB

- Spenden zur Erbringung des Eigenanteils bei der SAB-Förderung
- Ergänzende Hilfe für Inventarschäden
- Unterstützung auch bei Schäden unter 5.000 € sowie bei präventiven Schutzmaßnahmen

Kontaktadresse:

Manuela Herrmann

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e.V.

Projektassistentz Fluthilfe 2013
Obere Bergstraße 1
01445 Radebeul

Telefon: 0351 8315 128

Fax: 0351 8315 3128

E-Mail: Manuela.Herrmann@diakonie-sachsen.de

Fluthilfebüro Magdeburg:

Mittagstraße 15, 39124 Magdeburg

Tel.: 0391 40 82 970

Anzeige im Stadtjournal schalten?

☎ 0 35 85 / 40 19 67

Seniorenrat

Die Arbeit des Löbauer Seniorenrats – eine Bilanz.

Im März 2013 wurde der Seniorenrat der Stadt Löbau durch den Oberbürgermeister berufen.

Seine jeweils dreijährige Wirkungszeit war abgelaufen. Vier neue, „jüngere“ Mitglieder erklärten sich zur Mitarbeit bereit, nachdem, durch Krankheit oder andere Umstände bedingt, einige alte, bewährte Mitkämpfer ausscheiden mussten. Die „Verjüngung“ wirkte sich positiv auf die Arbeit aus. Neue Ideen und Aktivitäten wurden eingebracht. Die Probleme des demografischen Wandels, die zunehmende Alterung unserer Gesellschaft, die auch unsere Heimatstadt betrifft, rückten und rücken immer mehr in den Focus unserer Arbeit.

Der Seniorenrat bietet in seinen Sprechstunden (donnerstags 10 – 11 Uhr in der Rittergasse) Gespräche und Beratungen zu Fragen der Vorsorgevollmacht, der Patientenverfügung, zu Rentenfragen und dem Erbrecht an. Diese Themen und eine Reihe anderer werden auch Seniorenclubs und -gruppen im Bereich der Stadt und den Gemeinden angeboten (siehe auch Stadtjournal Juli 2014).

Anlässlich der diesjährigen Seniorentage hat der Seniorenrat Begehungen von den Außenbezirken der Stadt ins Zentrum orga-

nisiert, um die Seniorenfreundlichkeit der Wege dorthin zu untersuchen. Auch Stadträte und der Bauamtsleiter nahmen daran teil (siehe Mitteilung im Stadtjournal Juli 2014). Festgestellte Probleme und Vorschläge für Verbesserungen wurden der Stadtverwaltung mitgeteilt.

Mitglieder des Seniorenrates besuchten auch neue Pflegeeinrichtungen wie das Alten- und Pflegeheim Ebersdorf und das Pflegestift Löbau-Nord, um aussagefähig bei Nachfragen von Senioren zu sein. Ebenso besichtigten sie das Hospiz in Herrnhut. Die Eindrücke, die sie mitnahmen, waren durchweg positiv.

Auch in Vereinen, Gruppen und Clubs, die mit Senioren arbeiten oder diese betreuen, sind die Seniorenratsmitglieder wirksam. Bereits seit dem Jahr 2000 wird eine Alten- und Hochalten-Gruppe einmal wöchentlich durch ein Mitglied geleitet.

In der Begegnungsstätte Essigfabrik wird die Seniorenarbeit regelmäßig von mehreren Mitgliedern unterstützt.

Ein Seniorenratsmitglied leitet den Seniorenclub im Eltwerk in Löbau-Nord.

In der Kameradschaft ERH des Deutschen Bundeswehrverbandes ist der Seniorenrat mit einem Mitglied vertreten, ebenso wie

im Altstadtverein. Es bestehen daneben Kontakte zum Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen.

Zwei Mitglieder sind im Bürgerverein aktiv. Die beiden Sport- und Seniorengruppen in Ebersdorf werden von zwei unserer Mitglieder unterstützt bzw. geleitet.

Diese unvollständige Aufzählung soll deutlich machen, wie sich der Seniorenrat um eine aktive Einbeziehung der Senioren unserer Stadt in das gesellschaftliche Leben bemüht.

Nachdem im Juni diesen Jahres der Stadtrat mit einer neuen Hauptsatzung für Löbau auch die Bildung eines Seniorenbeirats beschlossen hat, bestehend aus jeweils zwei Seniorenratsmitgliedern und Stadträten sowie dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, hofft der Seniorenrat auf die Möglichkeit, bei seinen Vorhaben und der Verwirklichung seiner Ziele größere Unterstützung und ein offenes Ohr zu finden – im Stadtrat und in der Stadtverwaltung.

Ein Wort zum Schluss: Der Seniorenrat der Stadt Löbau wünscht allen Seniorinnen und Senioren sowie allen, die in der Seniorenarbeit wirken, eine schöne Vorweihnachtszeit, ein friedliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit und Schaffenskraft im neuen Jahr.

Schwertner – Steinmeier

Herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Dezember



70 Jahre

02.12. Tietze, Petra
15.12. Hoffmann, Ursula
17.12. Wünsche, Heinz – Dieter
19.12. Rachlitz, Gisela
22.12. Prokop, Jitka
24.12. Schmitt, Volker
26.12. Löser, Günther

75 Jahre

01.12. Hahn, Rosemarie
01.12. Schwitale, Luzie
02.12. Prochnow, Klaus
02.12. Bruchmann, Anita
04.12. Kewitz, Annerose
05.12. Thomas, Eberhard
07.12. Tietze, Rosemarie
08.12. Stahr, Brigitta
08.12. Werner, Siegfried
11.12. Matheus, Christa
12.12. Mayer, Margit
14.12. Endler, Hannelore
18.12. Thomas, Waltraud
20.12. Falkenhain, Helmut
21.12. Schiedlo, Karin
27.12. Zeiske, Roland
28.12. Zobel, Margot
29.12. Nicolai, Marlies
29.12. Randig, Johanna

80 Jahre

05.12. Bethmann, Ulrich
06.12. Pröhl, Christa
08.12. Mühle, Gotthard
10.12. Fiedler, Renate
11.12. Mudrak, Olga
24.12. Grusche, Magdalene
27.12. Heidrich, Renate
29.12. Kreuzsch, Jochen
30.12. Thömke, Hildegard

85 Jahre

06.12. Paul, Waltraud
09.12. Schubert, Ursula
11.12. Csoti, Mathias
22.12. Pfeiffer, Brunhilde
22.12. Warmuth, Gisela
25.12. Zanier, Christian
27.12. Heinze, Waltraud
29.12. Gieseler, Ruth
29.12. Haase, Anneliese
29.12. Ratzka, Christa
31.12. Söffel, Ruth

90 Jahre

09.12. Dr. Storch, Egon
13.12. Bracke, Elsbeth
18.12. Mohr, Hertha
25.12. Löffler, Elfriede

91 Jahre

30.12. Hagedorn, Auguste

92 Jahre

08.12. Fiedler, Lotte
19.12. Wendler, Erna

95 Jahre

11.12. Lindner, Dora

103 Jahre

08.12. Senftleben, Gertrud

Goldene Hochzeit

12.12. Topf, Klaus – Hermann und Sabine

Diamantene Hochzeit

11.12. Ulrich, Josef und Ruth

Bitte beachten Sie, dass in dieser Liste keine Altersjubilare veröffentlicht werden dürfen, die gemäß § 33 Abs. 4 des Sächs. Meldegesetzes für eine besondere Anschrift (Krankenhaus, Alters- und Pflegeheim oder eine andere soziale Einrichtung) gemeldet sind. Ehejubiläen können selbstverständlich nur dann veröffentlicht werden, wenn sie im Melderegister gespeichert sind. Dies können Sie gegen Vorlage der Heiratsurkunde im Einwohnermeldeamt auch gern nachfassen lassen.

Regiebetrieb Abfallwirtschaft

Abfallbehälter „winterfest“ befüllen

In den Wintermonaten besteht die Gefahr, dass der Abfall in den Bio- und Restabfallbehältern festfriert. Die Abfallbehälter können dadurch nicht vollständig entleert werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Feuchte Abfälle werden in Zeitungspapier eingewickelt.

Die Behälterwandungen legen Sie mit Häckselgut und Zeitungspapier aus.

Abfallbehälter stehen bei besonders eisigen Temperaturen hinter Hauswänden, Mauern oder in Garagen frostsicher. In jeden Fall ist der Abfall nicht in den Behälter einzustampfen.

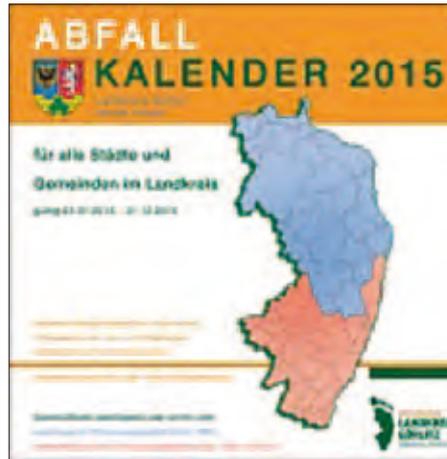
Wenn die Möglichkeit besteht, stellen Sie die Abfallbehälter erst früh bis 06.00 Uhr am Leerungstag bereit. Im Zweifelsfall lösen Sie die angefrorenen Abfälle vorsichtig von den Innenseiten zum Beispiel mit einem Besenstiel.

Die festgefrorenen Behälter können aus wirtschaftlichen Gründen nicht nachentsorgt werden. Die reibungslose Abfallentsorgung ist im strengen Winter erschwert.

Bitte räumen Sie die Zugänge und Zufahrten zu den Behältern frei.

Abfallkalender 2015 werden im Kreisgebiet verteilt

Die neuen Abfallkalender des Landkreises Görlitz werden ab Mittwoch, den 10. Dezember in den Städten und Gemeinden des Landkreises Görlitz mit dem WochenKurier verteilt.



Der Abfallkalender enthält die aktuellen Abfuhrtermine für Restmüll, Bioabfall, Papier sowie Pappe, den Gelben Sack/ die Gelbe Tonne und die Termine des Schadstoffmobils.

Im Innenteil sind zwei Doppelkarten enthalten zur Anmeldung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikschrott. Die Beantragung kann auch online unter www.abfall-eglz.de (Entsorgungsgebiet Löbau, Zittau, Görlitz) und www.negw.de (Entsorgungsgebiet ehem. NOL) erfolgen.

Neu ist, dass es zum 01.01.2015 im Kreisgebiet einen Entsorgerwechsel bei der Glaserfassung geben wird. Die Entleerung der Glascontainer erfolgt ab dem 01.01.2015 durch die Firma Bruno Halke & Sohn im gesamten Landkreis Görlitz.

Für Fragen ist die Servicenummer 0800-0005774 eingerichtet.

Wer bis zum 15. Dezember keinen Abfallkalender erhalten hat, kann beim Regiebetrieb Abfallwirtschaft unter 03588 261 716 oder der KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden, Büro Görlitz unter

03581 424211 einen Kalender nachfordern. Zudem finden Sie den Abfallkalender als PDF-Datei, die Entsorgungstermine und weitere Informationen auf der Homepage www.kreis-goerlitz.de oder per Direktanruf unter <http://aw.landkreis.gr/>.

Kontakt

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel: 03588/ 261-716

Fax: 03588/ 261-750

E-Mail: info@aw-goerlitz.de

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Feiertagsbedingte Tourenverschiebungen bei der Rest- und Bioabfallentsorgung

Durch die Weihnachtsfeiertage verschieben sich die Termine bei der Entsorgung von Rest- und Bioabfall in der Großen Kreisstadt Löbau einschließlich der Ortsteile.

Feiertag: Weihnachten

von:

auf:

Mo., den 22.12.2014 Sa., den 20.12.2014

Di., den 23.12.2014 Mo., den 22.12.2014

Mi., den 24.12.2014 Di., den 23.12.2014

Do., den 25.12.2014 Mi., den 24.12.2014

Fr., den 26.12.2014 Sa., den 27.12.2014

Kontakt:

Regiebetrieb Abfallwirtschaft

Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel: 03588 261-716, Fax: 03588 261-750,

E-Mail: info@aw-goerlitz.de,

www.kreis-goerlitz.de

Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung - B178 Kittlitz

Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG - Ausbauarbeiten 2014-

Die Teilnehmergemeinschaft B178 – Kittlitz beabsichtigt die Baumaßnahme Pfarrbuschweg MKZ 116 15 (Anschluss Alte Autobahn bis Glossener Flösschen) nachträglich in den Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aufzunehmen.

Die Unterlagen zur Änderung des Planes der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG liegen einen Monat lang

ab dem 05.12.2014 bis einschließlich 05.01.2015

zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Löbau, Technisches Rathaus, Bauamt, Johannisstraße 1A in 02708 Löbau öffentlich aus.

Die Planunterlagen können durch jedermann eingesehen werden. Äußerungen zu den Planungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung B178 - Kittlitz

beim Landratsamt Görlitz, Abteilung Flurneuordnung

Georgewitzer Str. 42, 02708 Löbau vorgebracht werden.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Die Teilnehmergemeinschaft prüft begründete Anregungen bei der weiteren Bearbeitung des Planes.

Löbau, den 17.11.2014

*gez. Steffen Schneider,
Vorsitzender des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft B178 - Kittlitz*



Ortsvorsteher Ebersdorf



Liebe Einwohner von Ebersdorf,

die Adventszeit ist angebrochen und für uns alle beginnt die wohl schönste Zeit im Jahr. Heimlichkeiten, strahlende Kinderaugen im Schein von Kerzen, Räucherkerzen und duftende Tannenzweige sind die Vorboten von Weihnachten.

Die Zeit vor Weihnachten und zwischen den Jahren gibt uns allen Zeit auf das vergangene Jahr zurückzublicken und neue Vorsätze für das Kommende zu entwickeln.

Sicherlich sind der Bauabschluss des Kinderspielplatzes und die Übergabe des neuen Einsatzfahrzeuges an die Kameraden der Feuerwehr, neben den vielen anderen Höhepunkten im Dorfleben das Herausragende. Jeder wird sich seinen eigenen besonderen Höhepunkt im Jahr suchen. Für viele werden es persönliche Ereignisse und für andere gemeinschaftliche Öffentliche sein.

Der neue Ortschaftsrat hat mit seiner Arbeit begonnen und wir unterstützen die Initiativen für ein abwechslungsreiches Dorfleben. Dorf kino, Buchlesung und Weihnachtsbaumstellen im Dorfgemeinschaftszentrum sind nur ein einige Punkte im November.

Das Dorfgemeinschaftszentrum erhielt die geplante Wärmedämmung für das Dach und wird rege für viele Veranstaltungen und Feste genutzt. So wie es sich zurzeit darstellt, werden wir ein anderes Betreibermodell entwickeln müssen, da sich der bisherige Betreiber zurückziehen möchte. Der Ortschaftsrat ist im Gespräch und wird mit möglichen Nachfolgern in Kontakt treten.

Ich wünsche allen Bewohnern unseres Stadtteiles im Namen des Ortschaftsrates Ebersdorf eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien und Freunde und einen guten Jahresanfang 2015.

Andreas Förster, Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Kittlitz

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Kittlitz findet am

Montag, dem 08.12.2014 um 19.30 Uhr
im Schloss Kittlitz, Ringstraße 1, statt.

Ortschaftsrat Großdehsa

Sprechstunde jeden 3. Mittwoch im Monat
im Ortschaftszentrum

Nächster Termin:
17.12.2014 19:00 Uhr

Schule und Kinderhaus „Am Löbauer Berg“

Grundschule „Am Löbauer Berg“

Lernen mal anders – das gefällt uns!

Bereits vor den Herbstferien führten wir unseren fächerverbindenden Unterricht durch. Jede Klassenstufe beschäftigte sich mit einem anderen Thema. In Klasse 1 war es der Apfel und die gesunde Ernährung. In Klasse 2 war es „Der stie-sta-stachlige Igel“, von dem jetzt alle Kinder wissen, wie groß er werden kann, wo er den Winter verbringt und das er Stacheln haben kann. Wussten Sie das auch?

Die 3.Klassen sind nun Kartoffelexperten, denn ihr Thema hieß „Eine tolle Knolle“. Und Klasse 4 wählte das Thema „In einem Land vor unserer Zeit – die Dinosaurier“.



Dabei recherchieren die Kinder, lesen viel und experimentieren. Es wurde sogar gekocht – und verkostet. So macht Lernen gleich noch mal soviel Spaß.

Sicher über die Straße

In Klasse 1 war auch unser alter Freund ADACus zu Gast. Mit dem lustigen „Verkehrsvogel“ trainieren die Kinder jedes Jahr das richtige Verhalten an und auf der Straße und an Fußgängerüberwegen. Besonders für unsere Hortkinder in Löbau-Ost ist dieses Training immer ganz bedeutsam, sollen sie doch schon bald selbstständig und sicher über den Fußgängerüberweg zur Schule und in den Hort kommen.

Wenn es gut riecht, sollte man mal schnuppern gehen

Dazu luden wir unsere Eltern und Großeltern ein. Sie besuchten das traditionelle



Weihnachtssingen und unser Schülercafé. Während die Großen den Weihnachtsduft und den selbstgebackenen Kuchen genossen, spielten und bastelten die Kleinen. Schön gestaltete Klassenzimmer luden zum Schauen ein.

Höhepunkt war für alle die Aufführung des weihnachtlichen Programms. Es stand in diesem Jahr unter dem Motto „Bärchens Weihnacht“. Der Chor und die Theaterkinder erfreuten auch die vielen zukünftigen Schulanfänger, die die Gelegenheit nutzten, um ihre neue Schule schon mal kennen zu lernen und ebenfalls zu schnuppern.

Nochmals ein herzliches Dankeschön an alle Helfer und Mitstreiter, Organisatoren und freundliche Menschen, die die Technik, den Kuchen und die Getränke zur Verfügung stellten.



Nun wünschen wir Ihnen, liebe Leser, eine schöne und leise Adventszeit sowie ein frohes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie. Bleiben Sie gesund und voller Tatendrang! Das wünschen Ihnen von Herzen die Lehrer und Mitarbeiter der GS „Am Löbauer Berg“

Kinderhaus „Am Löbauer Berg“



Wir wünschen allen Lesern eine besinnliche Adventszeit, einen fleißigen Weihnachtsmann und einen guten Rutsch ins Jahr 2015. Wir danken allen, die unsere Einrichtung auch in diesem Jahr wieder tatkräftig unterstützt haben.

Die Kinder und das Team vom Kinderhaus „Am Löbauer Berg“

Termine und Veranstaltungen der Einrichtungen

Kulturzentrum Johanniskirche Löbau (0 35 85 / 45 03 56 nur am Veranstaltungstag)



Dezember

- 06.12.2014** Weihnachtskonzert der Löbauer Chöre unter der Leitung von Frau Sylvia Schulze
15.00 und 18.00 Uhr
Eintritt: 10 € / 8 € ermäßigt
- 13.12.2014** Weihnachtskonzert mit Ensemble der Kreismusikschule Dreiländereck Löbau
16.00 Uhr
Eintritt: 5 € / 3 €

Vorschau Januar

- 17.01.2015** Primavera-Musik-Show Berlin Gala-Show-Operette
17.00
Eintritt: 20 €
- 30.01.2015** Konzert „24 Große Klappen“ die zauberhafte Welt des Saxophons
19.30 Uhr
Sächsisches Saxophonorchester und Jugendjazz-Orchester Bigband „Klangfarben e.V.“

Änderungen vorbehalten!

Karten sind mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung in der Tourist-Information Löbau (03585 / 450 140) erhältlich.

Familien- und Seniorenzentrum Kittlitz e.V.



Ringstraße 1, 02708 Löbau

- Mo. 01. Dezember 2014 14.00 Uhr**
Kaffeenachmittag im Schloss mit Reisebericht „Schottland“
- Do. 04. Dezember 2014 14.00 Uhr**
Kegelnachmittag in Oppach
- Mo. 08. Dezember 2014 14.00 Uhr**
Spiel und Spaß am Nachmittag im Schloss
- Mi. 10. Dezember 2014 14.00 Uhr**
Weihnachtsfeier im Schloss
- Fr. 12. Dezember 2014 14.15 Uhr**
Modenschau (mit Verkauf) im Schloss bei Kaffee und Kuchen
- Mo. 15. Dezember 2014 14.00 Uhr**
Kaffeenachmittag im Schloss Kittlitz
- Wir wünschen allen Senioren aus Kittlitz und Umgebung ein schönes Weihnachtsfest und einen „Guten Rutsch“ ins Jahr 2015.

Interessenten können sich jeder Zeit beim Frauenring melden oder einfach mal vorbei kommen - Tel.: 03585/410605.

Premiere Weihnachtskonzert der Neuen Lausitzer Philharmonie erstmals in Löbau

- Mi., 17.12., 19:30 Uhr, Johanniskirche Löbau**
In diesem Jahr macht das Gerhart-Hauptmann-Theater seinem Löbauer Publikum in der Adventszeit ein besonderes Geschenk: Erstmals kommt das beliebte Weihnachtskonzert der Neuen Lausitzer Philharmonie in die Stadt am Berge. Am Mittwoch, 17.12., 19:30 Uhr, erklingt das 37. Weihnachtskonzert unter dem Titel BEI HARFENSPIEL UND SAITENKLANG in der Johanniskirche Löbau. In weihnachtlicher Atmosphäre mit Stollen und Punsch erklingen Werke von Camille Saint-Saëns, Giuseppe Verdi u. a.
Der Titel erinnert an einen Vers des römischen Dichters Horaz: „Bei Harfenspiel und Saitenklang wird traurigen Herzen viel we-

niger bang“. An der Seite der Harfe singen Solisten und Chor des Görlitzer Musiktheaters. Durchs Programm führt der beliebte Görlitzer Sänger Stefan Bley.

37. Weihnachtskonzert

- Werke von Camille Saint-Saëns, Carl Reinecke, Nikolai Rimsky-Korsakow, Giuseppe Verdi, Hector Berlioz u. a.**
Aline Khouri, Harfe
Musikalische Leitung: Ulrich Kern
Moderation, künstlerische Gesamtleitung: Stefan Bley
Choreografie: Dan Pelleg, Marko E. Weigert
Ausstattung: Klaus Werner Noack

AWO-Begegnungsstätte

Löbau, R.-Müller-Str. 14 (ENSO Gebäude)

Was ist los im Dezember?

- 02.12. Kochen und Backen 2,50 €**
Aus unsrer kleinen AWO-Küche strömen Adventsgebäckgerüche. Heute sind wir Weihnachtsbäcker, backen Plätzchen, süß und lecker. außerdem: Tischlern mit Hr. Frindt
- 03.12. Adventsnachmittag 1,50 €**
- 04.12. Dartsturnier 1,00 €**
Treffpunkt: 15:30 vor WH II Ohne Anmeldung leider keine Teilnahme möglich!
- 09.12. Seniorennachmittag 1,50 €**
Zu Gast Herr Steinmeier mit vorweihnachtlichen Geschichtchen **Beginn: 14:30 Uhr**
- 10.12. Filmbachmittag 1,00 €**
- 11.12. Darts 1,00 €**
- 16.12. Kochen und Backen 2,50 €**
Ein letztes Mal holen wir die Töpfe aus dem Schrank, ein letztes Mal essen wir die Teller leer blitzblank. Dann kommt bald der Weihnachtsmann mit vollgepacktem Schlitten an. außerdem: Tischlern mit Hr. Frindt
- 17.12. Glückskleetreff/Weihnachtsfeier 2,50 €**
- 19.12. Ausflug mit Frau Franke auf den Löbauer Weihnachtsmarkt 1,50 €**
Unsere Angebote finden in der Zeit von 15:30 bis 18:00 Uhr statt.
Sie erreichen uns unter Tel.: 03585 / 44 67 23

Kreismusikschule Dreiländereck



Die Kreismusikschule Dreiländereck bietet im Zeitraum vom 01.12. - 31.12.2014 folgende Veranstaltungen an. Wir würden uns freuen Sie zu diesen Terminen begrüßen zu können.

- 05.12.14** Interpretationskurs mit Prof. Dr. phil. Eckart Haupt (Flöte) in der Kreismusikschule Dreiländereck ganztägig, Löbau / Aula der KMS
- 13.12.14** Weihnachtskonzert der Kreismusikschule Dreiländereck in der Johanniskirche Löbau, 16.00 Uhr

Teeabende

Musikalisch-literarische Teeabende 2015

Im Jahr 2015 finden folgende Teeabende statt:

- Mittwoch, den 11. März 2015**
Mittwoch, den 10. Juni 2015
Mittwoch, den 09. September 2015
Mittwoch, den 02. Dezember 2015

jeweils 18 Uhr im Diakonatsaal der ev.-luth. Kirchgemeinde Löbau, Johannisplatz 1.

Freistaat Sachsen startet Wettbewerbe für Gründer und Unternehmer



Sächsischer Staatspreis für Innovation 2015 und futureSAX-Ideenwettbewerb 2015 ausgelobt.

„Zukunft beginnt mit Innovation“ – unter diesem Motto starten am 9. Oktober 2014 in Sachsen der Wettbewerb um den Sächsischen Staatspreis für Innovation 2015 sowie der futureSAX-Ideenwettbewerb 2015.

An dem mit insgesamt 50.000 Euro dotierten **Sächsischen Staatspreis für Innovation 2015** können sich in Sachsen ansässige mittelständische Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern und bis zu 100 Mio. Euro Umsatz im Jahr, deren Gründung mindestens fünf Jahre zurückliegt, bewerben. Geehrt werden wirtschaftlich erfolgreiche Innovationen, die in Produkten, Dienstleistungen, Prozessen oder dem Geschäftsmodell als solcher Niederschlag gefunden haben. Zusätzlich wird für die Handwerksunternehmen ein Sonderpreis der sächsischen Handwerkskammern in Höhe von 5.000 Euro vergeben.

Der **futureSAX-Ideenwettbewerb 2015** richtet sich an gründungswillige Studenten, Wissenschaftler, Arbeitnehmer, Selbstständige oder Erfinder. Mit diesem Wettbewerb sollen innovative und wachstumsorientierte Gründungsvorhaben in Sachsen gefördert sowie erste Ideen in tragfähige Ge-

schäftskonzepte weiterentwickelt werden. Insgesamt sind Preisgelder in Höhe von 30.000 Euro ausgelobt.

Bewerbungsschluss für beide Wettbewerbe, die technologie- und branchenoffen sind, ist der 15. Februar 2015. Die Wettbewerbsunterlagen für den Sächsischen Staatspreis und den futureSAX-Ideenwettbewerb sind auf www.futureSAX.de/wettbewerbe/home.html veröffentlicht.

futureSAX ist ein branchenübergreifendes Projekt des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Es richtet sich an Gründer, Unternehmer, Wissenschaftler und Investoren. Das Projekt soll Gründungs- und Wachstumsinitiativen in Sachsen fördern, Impulse für Innovationen geben und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zusammenbringen.

Pressekontakt:

Sven Mücklich
Telefon: 0351 81609-41
Fax: 0351 81609-36
E-Mail: sven.muecklich@futuresax.de

Veränderter Redaktionsschluss:

Der nächste **Redaktionsschluss** für das Stadtjournal ist bereits der **11.12.2014**.

Die Januar-Ausgabe des Löbauer Stadtjournals erscheint am 03.01.2015.

(Grund: Weihnachtsfeiertage)

Wir bitten höflichst den Redaktionsschluss einzuhalten!

Die Volkshochschule informiert: (alle Kursorte Löbau)

- | | |
|---|------------------|
| Montag, 01.12.14 | 14:00 Uhr |
| - Gestaltung von Glückwunschkarten und Hochzeitszeitungen | |
| Montag, 01.12.14 | 17:00 Uhr |
| - iPad und iPhone | |
| Dienstag, 02.12.14 | 17:00 Uhr |
| - Heilpädagogische Zusatzqualifikation | |
| Dienstag, 02.12.14 | 16:30 Uhr |
| - Fotobuch | |
| Freitag, 05.12.14 | 16:00 Uhr |
| - Der eBookReader | |
| Freitag, 05.12.14 | 16:30 Uhr |
| - Obstbaumschnitt im Winter | |
| Freitag, 05.12.14 | 17:00 Uhr |
| - Bildbearbeitung | |
| Dienstag, 09.12.14 | 17:00 Uhr |
| - PraxisanleiterIn | |
| Freitag, 19.12.14 | 8:00 Uhr |
| - Arbeitszeugnisse | |



Ortsvorsteher Rosenhain

Sehr geehrte Bürger von Rosenhain, Wendisch Paulsdorf, Wendisch Cunnernsdorf und Dolgowitz

Hiermit möchte ich Ihnen als Ortsvorsteher für das entgegengebrachte Vertrauen, eine 2. Periode als Ortsvorsteher tätig zu sein, sehr herzlich danken.

Ich möchte mit meinem heutigen Beitrag im „Löbauer Stadtjournal“ als Ortsvorsteher auf ein Problem aufmerksam machen, welches mich sehr beschäftigt und auch traurig stimmt. Gegenwärtig herrscht eine verbreitete Missstimmung in unserer Ortschaft, die von einigen wenigen Bürgern verbreitet wird.

Schade, dass diese Gruppe, mit auch sehr guten Ideen, so einen schlechten Stil hat.

Die Dorfgemeinschaft (findet sich im Kleeblattverein wieder) anzuprangern, sie wären ja nur gewinnorientiert, ist wohl mehr als unverschämt.

Der Verein hat über 10 Jahre Veranstaltungen organisiert, mit einem Aufwand, der jenseits von Gut und Böse lag. Ehrenamtlich haben die Vereinsmitglieder viel Zeit investiert, teilweise wurde sogar der Beruf vernachlässigt, einige haben für den Aufbau Urlaub genommen usw.... Hier von gewinnorientiert zu sprechen, ist wirklich eine Lüge, die man so nicht stehen lassen kann. Solche Veranstaltungen auch finanziell abzusichern (hohe vierstellige Summe), ist nicht einfach. Der Vorstand hat dafür Haftung übernommen, die teilweise bis ins Privatvermögen ging.

Es steht uns als Ortschaft nicht gut zu Gesicht, die Initiativen unserer eigenen Ein-

wohner zu diffamieren. Vielmehr sollten wir gemeinsam gute Ideen umzusetzen, miteinander und nicht gegeneinander, sonst leidet die Dorfgemeinschaft.

Dafür ist der Kleeblattverein einst gegründet worden - aus der Dorfgemeinschaft für die Dorfgemeinschaft. Ich als Ortsvorsteher kann nur sagen, dass die Arbeit des Kleeblattvereins stets für und im Sinne der Gemeinschaft realisiert wurde und ich mir von allen in der Ortschaft eine solche Herangehensweise wünsche.

Ich wünsche allen Bürgern eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2015.

Friedhelm Gerlich
Ortsvorsteher

Löbau und die Reformation - Eine Zeitreise -

Soviel ist sicher: Luther war niemals in Löbau und trotzdem verbreiteten sich seine kirchenreformatorischen Ansichten sehr schnell. Schon wenige Jahre nach den 1517 veröffentlichten 95 Thesen predigte hier ein Pfarrer im lutherischen Sinne. Damit begann, noch unter katholisch wirkender böhmischer Krone, auch hier in Löbau der nicht immer nur reibungslose und friedliche Prozess, der später die Reformation genannt wurde.

tust, das tue weise und bedenke das Ende.“ Krohn weiter: „Als Student lernte ich diesen sinnigen Spruch von einem Leipziger Landarzt kennen. Alte Schule dachte ich damals ... Handydrücken heute ist dazu nicht unbedingt die bildungspolitische Alternative. Für das Leben brauchen alle Menschen Wissen und Verständnis, Bildung also, und das zuerst in Glaubensfragen, das war Anliegen der Reformatoren. Alle sollen daran teilhaben.“

Unter diesem Motto wurde die Ausstellung **„Löbau und die Reformation – Eine Zeitreise“** der Öffentlichkeit übergeben.

Vor und in den Mauern des mittelalterlichen Löbaus wandern wir durch die Geschichte der Reformation unserer Stadt und der Oberlausitz, blicken auf die allgemeine Entwicklung und geben Einblicke in das tägliche Leben.



Eine geschichtsübergreifende Ausstellung wurde dazu am 26. Oktober 2014 im Kulturzentrum Johanniskirche mit anschließendem Rundgang durch die Exposition im Löbauer Stadtmuseum eröffnet.

Herr Pfarrer Krohn sagte in seiner Rede unter anderem: „Quid quid agis prudenter agas et respice finem.“ Und wir verstanden ihn nicht. So ging es den meisten Gläubigen auch vor der Reformation. Er hatte gesagt: „Was immer du

Wir erfahren etwas über das kirchliche Leben, das den Alltag unserer Menschen bestimmte, über Armut und Reichtum, über Leben und Tod. Eine Druckerei dokumentiert die Medienrolle, die für die Verbreitung von Büchern und damit der Bibel wichtig war.

Karl Benjamin Preusker, unser sächsischer Volksbildungsförderer, ein gebürtiger Löbauer, repräsentiert die dringenden reformatorischen Aufgaben im Bildungswesen des 19. Jahrhunderts.

Die Ausstellung zeigt wertvolle Exponate zur Kirchengeschichte, so eine Original-Lutherbibel mit eigenhändigem Autogramm des Reformators, aufwendig restaurierte Musikalien der Reformationszeit, wertvolle Kirchenobjekte aus der ehemaligen Ausstattung unserer Kirchen und Video- und Musikaufnahmen geben Einblick in die Gesamtthematik.

Interessante und unterhaltsame Begleitbroschüren ergänzen die gestalterisch aufwändige Ausstellung, die bis zum 31. Mai 2015 zu sehen und zu erleben ist.





Alter Friedhof im 16. Jahrhundert



Funktionsfähige Handdruckpresse



Früheres Detail der Nikolaikirchen-Orgel

STADTMUSEUM LÖBAU

Oberlausitzer Sechsstädtebund- und Handwerksmuseum

Öffnungszeiten:

Di-Do 10.00 - 17.00 Uhr

Fr 10.00 - 15.00 Uhr

Sa/So 12.30 - 17.30 Uhr

an Feiertagen gesonderte Öffnungszeiten

ABWASSERZWECKVERBAND LÖBAU-NORD

Georgewitzer Straße 54 • 02708 Löbau



Haushaltssatzung des AZV Löbau-Nord für das Geschäftsjahr 2015

Der Wirtschaftsplan 2015 wird beschlossen in der Verbandsversammlung vom 30.09.2014 mit Beschluss Nr. 13/2014.

Im Erfolgsplan werden dargestellt:

Erlöse (Pos. 1 bis 4 + 11)	3.614 T€
Aufwendungen (Pos. 5 bis 8 + 13 + 19)	3.395 T€
Überschuss (Pos. 20)	219 T€

Der Liquiditätsplan weist einen Liquiditätsabbau von aus, welcher zu einem Abbau liquider Mittel führt. 426 T€

Der Gesamtbetrag der vorgegebenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) beträgt 667 T€

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 679 T€

Es werden keine Betriebskostenumlagen erhoben.

Löbau, ausgefertigt am 18.11.2014

Roland Höhne

Verbandsvorsitzender des AZV Löbau-Nord



Siegel des AZV Löbau-Nord

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) in Verbindung mit § 74 der SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord in ihrer Sitzung am 30.09.2014 mit Beschluss-Nr.: 13/2014 die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015 mit 9 Ja-Stimmen, von insgesamt 10 möglichen und davon 9 anwesenden, beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2015 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord wurde dem Kommunal- und Rechtsamt des Landkreises Görlitz mit Datum vom 14.10.2014 vorgelegt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 10.11.2014 wurde mitgeteilt, dass das Rechtssetzungsverfahren keine Mängel aufweist, die zur Nichtigkeit der Beschlussfassung führen würden. Der in der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme i.H.v. 667.000,00 € wurde in dieser Höhe genehmigt.

Die Auslage der vorstehenden Haushaltssatzung 2015 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan erfolgt nach dieser Veröffentlichung in der Zeit vom 01.12.2014 bis 10.12.2014 in der Geschäftsstelle des AZV Löbau-Nord, bei der Stadtwerke Löbau GmbH, Georgewitzer Straße 54 in 02708 Löbau zu den Öffnungszeiten Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Löbau, am 12.11.2014

Roland Höhne

Verbandsvorsitzender des AZV Löbau-Nord



Siegel des AZV Löbau-Nord

Friedhofsordnung

für den Evangelischen Friedhof der Evangelisch-Lutherischen St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau vom 12.09.2013
Die Evangelisch-Lutherische St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau erlässt aufgrund von § 13
Absatz 2, Buchstabe i) der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der seit 14. November
2011 geltenden Fassung folgende Friedhofsordnung:
Alle personenbezogenen Bezeichnungen dieser Ordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

- A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
 - § 8 Bestattungen
 - § 9 Anmeldung der Bestattung
 - § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
 - § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
 - § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
 - § 13 Musikalische Darbietungen
- B. Bestattungsbestimmungen
 - § 14 Ruhefristen
 - § 15 Grabgewölbe
 - § 16 Ausheben von Gräbern
 - § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 - § 18 Umbettungen
 - § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

- A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen
 - § 20 Vergabebestimmungen
 - § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
 - § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen
 - A. Reihengrabstätten
 - § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
 - § 28 a Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten und ihre Rechtsverhältnisse
 - § 28 b Urnengemeinschaftsgräber und ihre Rechtsverhältnisse
 - B. Wahlgrabstätten
 - § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
 - § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
 - § 31 Alte Rechte
 - C. Grabmal- und Grabstättengestaltung
 - § 32 Wahlmöglichkeiten
 - § 33 aufgehoben
 - § 34 aufgehoben
 - § 35 Grabmalgrößenfestlegung
 - § 36 Material, Form und Bearbeitung
 - § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
 - § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
 - § 39 Grabstättengestaltung
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 40 Zuwiderhandlungen
 - § 41 Haftung
 - § 42 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 43 In-Kraft-Treten

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Löbau steht im Eigentum des Kirchenlehns Löbau. Er umfaßt das Flurstück Nr. 666 des Flurbuches für Löbau der Gemarkung Löbau und ist auf Blatt 881 des Grundbuches für Löbau eingetragen. Träger ist die Evangelisch-Lutherische St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung,

den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. St. Nikolai Kirchgemeinde Löbau sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Großen Kreisstadt Löbau hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen unter Beachtung der Friedhofsordnung bedürfen der schriftlichen Genehmigung Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seines Stellvertreters.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können

aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(5) Eine beschränkte Schließung nach den obigen Bestimmungen erfolgt ab 1. 1. 2001 für das VI. Abteil. Der Kreis der Bestattungsberechtigten wird unabhängig von der Bestattungsart auf Ehegatten und Lebensgefährten eingeschränkt. Zweitbelegungen mit Erdbestattungen dürfen nicht erfolgen.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

a) vom 1. April bis zum 30. September von 7:00 bis 20:00 Uhr

b) vom 1. Oktober bis 31. März von 8:00 bis 18:00 Uhr

(3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzuliegen,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,

i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,

j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,

k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,

l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofs-zweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der

Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend

und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger in der Friedhofsverwaltung Löbau, unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnis-scheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungs-berechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Einzelheiten über die Leichenhallennutzung werden in einem gesonderten Vertrag zwischen Friedhofsträger und Stadtverwaltung festgelegt.
- (5) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (6) Der Abschiednahmeraum dient ausschließlich der persönlichen Abschiednahme in der Stille.

§ 11

Feierhalle

- (1) Alle Trauerfeiern finden in der Feierhalle statt, bei kirchlichen Bestattungen dient die Feierhalle als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.

- (4) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre. Für Verstorbene bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres beträgt sie 20 Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichen-

teile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal bzw. vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge und Urnen

(1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich be-

grenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,

c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen. (§§ 35-39)

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten bei Urnenbestattungen und innerhalb eines Jahres bei Erdbestattungen gärtnerisch hergerichtet werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck sowie für Trauergebilde ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Nicht gestattet sind

a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,

b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,

- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
- (8) Unzulässige Gestaltungsmittel sind :
- Umzäunungen und starre Einfassungen der Grabstätten (Zargen aus Stein, Zement, Eisen und Holz oder anderem Material);
 - Umpflanzungen von Reihengräbern mit Hecken;
 - Abgrenzungen von Urnengräbern, die von der jeweils festgelegten Grundbepflanzung abweichen;
 - Einfassung von Erdreihengrabstätten mit Stein, Metall Holz oder Kunststoffeinfassungen.

§ 21a

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23

Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, bei Urnengräbern jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grablager.
- (3) Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (4) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (5) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (6) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Historische Grabanlagen sind hiervon ausgenommen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- (7) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für je-

den Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich-genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung

b) Aschenbestattung in den ortsüblichen Maßen.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28a

Gemeinschaftsgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen

Bei den Gemeinschaftsgrabstätten handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnen- oder Sargbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.

(1) Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlich-

ten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

(2) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern gestattet. Individueller Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger nicht gepflegt.

(3) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgrabstätten ausgeschlossen.

(4) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z.B. des Ehepartners) ausgeschlossen.

(5) Im Übrigen gelten für Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 Abs. 1, 2 und 6 sowie § 14 der Friedhofsordnung.

(6) Die Bestattungsgeldkosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten. Im Falle einer etwaigen Umbettung besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 28 b

Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzung

(1) Das bestehende Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbestattungsstellen. Für die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. In einem Gemeinschaftsgrab finden zehn Urnenbeisetzungen statt.

(2) Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten.

(3) Ein Anspruch auf Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde ... hatte. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab.

(4) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.

(5) Das Urnengemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung und mit Namensträgern ausgestattet und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten. Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern abgelegt werden. Die Herrichtung und Unterhaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Individueller Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger nicht gepflegt.

(6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.

(7) Die Bestattungsgeldkosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten. Im Falle einer etwaigen Umbettung besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25. Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Wahlgrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung

b) Aschenbestattung in den ortsüblichen Maßen.

(3) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine

Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(6) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(8) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(11) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nut-

zungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- Zusätzliche Vorschriften -

§ 32

Wahlmöglichkeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

(2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.

(3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35 – 38)

Abt.: 3 Feld 2 Reihen 1-7

Abt.: 1B5b Reihen 9

und zur Bepflanzung (§ 39):

Abt.: 1B Feld 8b

Abt.: neu angelegte Urnenwahlgrabfelder im 2. Abteil

§ 33

aufgehoben

§ 34

aufgehoben

§ 35

Grabmalgrößenfestlegung

Im Grabfeld 1B5b Reihe 9 sind nur liegende Grabmale zugelassen

Für Grabmale im Abteil. 3 Feld 2 Reihen 1-7 gelten folgende Maße bei liegenden Grabmalen:

Breite nicht unter 50 cm und nicht über 80 cm

Länge nicht unter 70 cm und nicht über 160 cm

Bei querliegenden Platten darf die Länge 80 cm nicht überschreiten. Bei einstelligen Wahlstellen gilt als Richtmaß 50 x 70 cm plus-minus 10%. Querlage ist hier nicht gestattet. bei stehenden Grabmalen: Höhe Breite Stärke
Mindestmaß Höchstmaß Höchstmaß Mindestmaß
90 cm 120 cm 50 cm 14 cm

§ 36

Material, Form und Bearbeitung

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- (3) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (4) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.
- (5) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- (6) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37

Schrift, Inschrift und Symbol

- (1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen
- (2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften sowie Steinintarsien.
- (3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38

aufgehoben

§ 39

Grabstättengestaltung

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- (2) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (3) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnliche Materialien.
- (4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruchs oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 37 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsspflichten.

§ 42

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Löbau. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung / der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofskanzlei.
- (3) Außerdem werden die Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

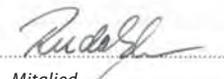
§ 43

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen St. Nikolai Kirchengemeinde Löbau vom 19. Dezember 1992 außer Kraft.

Löbau, am 12.09.2013


.....
Vorsitzender


.....
Mitglied

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Nikolai Löbau
Der Kirchenvorstand



Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den ... 02.10.2014


am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes